

Schwangerschafts-Abbruch

Menschl. Leben

Leben ist Gabe Gottes, stets schützenswert
In Situationen besonderer Gefährdung (pränatale Phase!) besondere Sorge!
Heutige Mentalität: Verfügbarkeit über Leben. **AB WANN? am häufigsten:** Zeitpunkt der Verschmelzung von männlicher und weiblicher Keimzelle
andere: ab Nidation = Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutter Schleimhaut
andere: Zeitpunkt der Individuation = 14. Tag nach Befruchtung; ab da Auseintreten des Keims n Mehrlinge unmöglich
einige: ab Herausbildung der Großhirnrinde und Differenzierung der Gehirnfunktionen (manche: nach 40 Tagen, andere: nach 12 Wochen)
ethischer Standpunkt: von allem Anfang an! Präsenz individueller (menschlicher) Personalität; bei Zweifel ist Gewissen verpflichtet, auf jeden Fall den sicheren Weg zu wählen
Keine Fristen noch Indikationen können deshalb unbedenklich sein; stets **menschliches Leben mit potentieller Personalität!**

Straffrei nach §218a

FRÜHER: Medizinische, kriminologische, „ethische“ (besser: Notzuchtsindikation) und soziale Indikation
HEUTE: Tatbestand nicht verwirklicht, wenn: Beratungsnachweis (mind. 3 Tage vor Eingriff) + durch Arzt + nicht mehr als 12 Wochen seit Empfängnis vergangen (für Schwangere: 22 Wochen); Indikationen: **medizinische** (Gefahr für Leben oder schwerwiegende Beeinträchtigung des körperl. oder seel. Gesundheitszustandes); **kriminologische** (sex. Mißbrauch von Kindern, Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Mißbrauch Widerstandsunfähiger). Von Strafe kann bei besonderer Bedrängnis der Schwangeren abgesehen werden.

Psychologie

Im Lauf der Schwangerschaft kann sich die Haltung und Einstellung der Mutter zur Schwangerschaft / zum Kind wandeln: erwiesenermaßen ab 13. Woche: Kindsbewegungen!

Strafrecht

Allenfalls stützende / erzieherische Funktion, aber vom Ethischen zu trennen!
Aufgabe: Schutz der Rechte (auch und gerade der Ungeborenen!)
Große Zahl illegaler, aber kaum geahndeter Abtreibungen läßt Gesetze wenig sinnvoll erscheinen (sittliches Bewußtsein „löst sich auf“, wenn Gesetz nicht durchgesetzt werden kann).
Rückzug des Lebensschutzes auf Fristenlösung: Lebensschutz wird für drei Monate in die ungeschützte Entscheidungsfreiheit der Schwangeren gegeben bzw. menschlichem Leben wird in den ersten 3 Monaten der Rechtsschutz entzogen!!

Eth. Begründung

Nicht einfach: direkte **Unverfügbarkeit** über Leben; indirekte möglich!
Richtiger: Leben des Menschen in seiner Würde (von Gott gegeben!) begreifen, so daß nicht jedes, wohl aber das **willkürliche Verfügen unsittlich** ist!
Leben ist stets ein Gut - Schwangerschaftsabbruch ist als **Lebenszerstörung** auf jeden Fall ein „**Übel**“.
Aber „**Wertekonkurrenz**“, **Wertekonfrontation:** sorgfältiges Abwägen verschiedener Werte (z. B. Leben der Mutter; dann „Vitalindikation“: Leben zweier Personen stehen gegeneinander).
Gewissen: „Wähle stets den höheren Wert (objektiven Wert = Wert-an-sich) vor dem niedrigeren (subjektiven Wert = Wert-für-mich).
Höchster, einzig absoluter Wert ist die Liebe (=Gott!)

Wertekonkurrenz

Lebensqualität: mögliches Schicksal des Kindes: unerwünschtes, ungeliebtes Kind wird schweres Schicksal haben; Folge Asozialität, Verbrechertum (???) *dagegen:* **Aufbau von Lebensqualität ist immer neu möglich, unbedingte personale und sozial-ethische Aufgabe!** (Wert, dem der höhere Wert „Leben“ nicht vergleichbar ist!)
Ichbezogene Werte wie Schönheit, Karriere, Komfort etc. stets niedriger als Wert des Lebens! Außerdem Gefahr der Ver zweckung des individuellen, einmaligen Lebens.
Erbschädigung: auch hier steht prinzipiell verbesserungsfähiger, korrigierbare Lebensqualität (Aufgabe nicht nur der Mutter, sondern der gesamten Sozietät!) der prinzipiell einmalige, endgültige Wert des Lebens gegenüber.
Vergleich Euthanasie - Abbruch erbgeschädigten Lebens nicht stichhaltig (auch „mercy killing“ als aktive Euthanasie nicht ethisch vertretbar; außerdem Euthanasie Sterbeprozess ohne Heilung - Abtreibung erbgeschädigten Lebens prinzipiell verbesserungsfähiges Leben im Aufbau.
Gefahr bei Fruchtwasseruntersuchung -> Mißbildung des Embryos -> pränatale aktive Euthanasie! Leicht Abgleiten in „social killing“, Ausmerzen lebensunwerten Lebens (3. Reich!).

Spezifisch christlich

Verantwortlichkeit (auch soziale!!!) Gott gegenüber: Rechte (z.B. auf Leben) gottgegeben, nicht menschlicher Verfügung anheimgestellt!
Vergewaltigung, ungewollte Schwangerschaft:
Annahme von Folgen auch fremder Schuld (wie auch sonst häufig, ohne Möglichkeit der „Bereinigung“)
Aufgabe der Gemeinschaft: Hilfe und Stütze, nicht Verurteilung!